

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

Datum: 01. Dezember 2021
Zeit: 19:30 Uhr
Ort: Turnhalle Schulanlage Aebnit

Vorsitz: Gemeindepräsident Michael Graf
Protokoll: Gemeindeschreiber Hans Tschanz
Anwesend: 50 Stimmberechtigte (von 823, also 6.08 %)
Gast: Thomas Frei, georegio ag (Traktandum 1)
Presse: Andreas Tschopp, Thuner Tagblatt

Traktanden:

1. **Teilrevision Ortsplanung betreffend Gewässerräume & BMBV;**
Genehmigung
 2. **Budget 2022;**
Beratung und Genehmigung inkl. Festsetzung Steueranlage, Liegenschaftssteuer und Feuerwehersatzabgabe
 3. **Wahlen;**
Es sind zu wählen
 - a) ein Mitglied des Gemeinderats
 - b) ein Mitglied der Schulkommission
 - c) drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder Einsatz einer Firma
 4. **Kreuzweg 118f & 118g, Sanierung aller Fenster und Storen;**
Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 185'000
 5. **Verschiedenes**
-
-

Vorverhandlungen

Die Versammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Oktober und 4. November 2021 publiziert. In der Publikation wurde auf die Auflage- und Beschwerdefristen hingewiesen. Zudem wurden die zu behandelnden Geschäfte in der Gemeindepost vorgestellt. Die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Einberufung der Gemeindeversammlung sind eingehalten, die heutige Versammlung kann rechtsgültige Beschlüsse fassen. Bei der Begrüssung und Eröffnung um 19:30 Uhr stellt der Vorsitzende klar, dass es sich beim um eine halbe Stunde früheren Beginn um eine Ausnahme handle. Damit wurde dem Wunsch von Thomas Frei entsprochen, der noch einen weiteren Termin hat und deshalb nach Traktandum 1 die Versammlung verlassen werde. Anschliessend wird die Stimmberechtigung der Anwesenden festgestellt; das Stimmrecht wird niemandem angezweifelt, der Gast und die Pressevertretung ohne Stimmrecht sitzen separat. Die beiden vorgeschlagenen Stimmenzählenden werden gewählt.

Es wird keine Abänderung der Traktandenliste verlangt.

Verhandlungen und Beschlüsse

1

**04.0211. Ortsplanung, Verkehrsplanung
Ortsplanungsteilrevision betreffend Gewässerräume & BMBV; Genehmigung**

Text Gemeindepost: Der Bund hat die Gewässerschutzgesetzgebung angepasst. Die Gemeinde muss deshalb in einem «Zonenplan Gewässerraum» die geltenden Gewässerkorridore grundeigentümergebunden darstellen. In diesen Korridoren darf nicht gebaut werden und es ist nur extensive Landwirtschaft erlaubt. Bereits vorher gab es Gewässerabstände zu beachten. Sie decken sich in etwa mit den nun auf einem Plan abgebildeten Korridoren.

Der Kanton hat eine Verordnung BMBV erlassen. Mit dieser werden die Begriffe und Messweisen im Bauwesen schweizweit gleich definiert. Das aktuelle Baureglement musste deshalb angepasst werden. Die Gemeinde hat darauf geachtet, dass die Anpassungen zu praktisch keinen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung führen, auch um keine viel aufwändigere und somit teurere Gesamtrevision auszulösen.

Beide Änderungen (Gewässerraum & BMBV) sind durch die Gemeindeversammlung im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung aus 2009 zu beschliessen.

Einleitend dankt der Vorsitzende dem Projektteam - bestehend aus Erhebungsstellenleiter, Planungsbüro georegio ag sowie Vertreter aus GR und Verwaltung - für die Erarbeitung der vorliegenden Unterlagen. Anschliessend übergibt er das Wort dem Gemeindeglied.

Nach Schilderung der Ausgangslage erläutert Tschanz, dass bei einer Gesamtrevision zwar neues Bauland eingezont und Anpassungen am Baureglement hätten vorgenommen werden können. Dabei wären aber auch alle Strategien und Massnahmen des kantonalen Richtplans wie „Siedlungsentwicklung nach Innen“, „Verkehrsplanung“ oder „Energieversorgung“ abzuarbeiten gewesen. Weil der GR in all diesen Punkten keinen Handlungsbedarf sah und der Gemeinde vom AGR aufgrund des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes nicht einmal 500 m² neues Bauland zugestanden würde, entschied er sich auch aufgrund der Kosten für die viel günstigere Teilrevision.

Gewässerraum: Anhand der bereits in der Gemeindepost abgebildeten Grafik wird die Messung gemäss bisheriger und neuer Methode erläutert. Es gebe je nachdem leicht grössere oder auch kleinere Gewässerräume, sie werden aber nur noch im Landwirtschafts- und Bauland ausgewiesen; im Wald nicht mehr. Dies wird anhand eines Planausschnitts verdeutlicht, der während der Mitwirkung aufgelegt hatte. Auf der nächsten Folie ist der gleiche Planausschnitt im neuen Zonenplan ersichtlich. Wo Fliessgewässer wie im Beispiel das Winkelgräbli eingedolt sind, gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen, was mit roten Punkten & Linien dargestellt ist. Breiter wird der Gewässerraum aber punktuell aufgrund der topografischen Verhältnisse vor Ort, um die gesamte Ufervegetation zu erfassen. Wie im bisherigen Bauabstand seien im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Der Gewässerraum von offenen Fliessgewässern dürfe nur extensiv genutzt werden (innerhalb wie ausserhalb der Bauzone).

BMBV: Der Gemeindeglied liest die Art. 2-4 der kantonalen BMBV vor, um einen Einblick in die theoretischen, technischen Beschreibungen zu vermitteln (Definitionen für Gebäude, Nebengebäude, Anbaute). Bezüglich Messung liest er auch die Art. 12 & 13 vor, wozu er in der Gemeindepost folgendes Beispiel erläuterte: Weil Anbauten neu zur Gebäudelänge dazugerechnet werden, wurde die zulässige Gebäudelänge in allen Wohn- und Gewerbezone um 5 m erhöht, gleichzeitig aber ergänzt, dass die „Hauptbaute“ diese Gebäudelänge um mind. 5 m unterschreiten muss, um allfällige Anbauten zu ermöglichen. So sei gewährleistet, dass zukünftig in etwa gleich grosse Gebäude erstellt werden dürfen, aber nicht grössere. Auf der nächsten Grafik wird ein Vergleich der bisherigen und neuen Messung der Fassadenhöhe an einem 3° geneigten Hang aufgezeigt. Weil vorher in der Hausmitte der Fassade und neu an der Hausecke zum tiefsten Terrainpunkt gemessen wird, wurden auch die Masse für die Fassadenhöhen um 50 cm erhöht, um gleich grosse Gebäude zu ermöglichen. In den Genehmigungsakten, welche seit der Publikation zur GV öffentlich auflagen, sind alle Änderungen zu bisher blau markiert. Es gebe viele dieser blauen Stellen, hauptsächlich aber um zu erreichen, dass eben möglichst wenig ändere. Tschanz erwähnt noch die Änderung, dass für Satteldächer von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden keine Dachneigung von

mindestens 12° mehr vorgeschrieben ist. Grosse Ställe würden sich mit einem Pultdach oft besser unterordnen. Dass das Baureglement zudem eine Einleitung mit Lesehilfe erhielt, in einen normativen Inhalt und Hinweise im Anhang aufgeteilt wurde, übergeordnete Festlegungen gestrichen wurden und auf wichtige übergeordnete Festlegungen im unverbindlichen Anhang verwiesen wird, wurde bereits in der Gemeindepost kommuniziert.

Diskussion:

Nach dem Dank für die Erarbeitung regt eine Person an, weitsichtiger zu denken. Weil man nicht wisse, was der Kanton mit diesen Gewässerräumen dereinst vorhabe, kaufe man „die Katze im Sack“. Vielleicht sei es Wald-Anrainern künftig nicht mehr erlaubt, Holz abzutransportieren. Oder es gebe am Gewässer ein Wander- oder Pick-Nick-Verbot. Die Person bestätigt, dass es für die Gemeinden Pflicht sei, diese Vorgaben umzusetzen. Gleichzeitig stelle sie aber fest, dass der Kanton nicht überall gleich messe. Als Beispiel wird die Aare beim Schwellenmätteli genannt, wo der Gewässerraum nur gerade 5 m betrage oder weiter flussabwärts Richtung Wohlensee, wo mit der Begründung der topografischen Verhältnisse sogar ganz auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werde. Die Person stellt den **Antrag**, den Zonenplan Gewässerraum heute nicht zu genehmigen und vorerst das Ergebnis eines Vorstosses im Grossen Rat abzuwarten, der zurzeit vorbereitet werde.

Tschanz informiert die Anwesenden, dass sich die Person bereits während der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage einbrachte. Auch vor der heutigen Versammlung habe sie ihren Rückweisungsantrag angekündigt, was Tschanz sehr geschätzt habe, weil er sich so vorbereiten konnte. Die Einsprache während der öffentlichen Auflage beinhaltete, dass entlang des Bachgrabens auf den Erlass eines Gewässerraums zu verzichten sei, da beidseitig natürliche Böschungen vorhanden sind. Die Person, welche Einsprache einreichte ist mit ihrer Firma auch persönlich betroffen, wo sie Nutzungseinschränkungen befürchtet. Dies wurde im Rahmen der Vorprüfung genauer abgeklärt. Die Abteilung Naturförderung (ANF) verlangte einen Gewässerraum von 37-40 m, der Oberingenieurkreis (OIK) 30 m. Die beiden kantonalen Ämter seien sich also uneins. Auch mit den heutigen Bauabständen liege die Unternehmung aber teilweise im Gewässerraum und auch im Gefahrengebiet mit unbestimmter Gefahrenstufe, so dass die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeit ohnehin eingeschränkt sei. Deshalb, weil ein Gewässerraum von 38 m als vertretbar erachtet wurde und weil rechtmässig erstellte Bauten in ihrem Bestand geschützt sind, hat der GR an seiner Sitzung vom 17.03.2021 nach den Einspracheverhandlungen vom 11.03.2021 entschieden, die Einsprache abzuweisen.

Frei der georegio ag versichert den Anwesenden, dass das Wandern auch weiterhin möglich sei. Die Gemeinde habe hier keine Wahlmöglichkeit, es handle sich um eine zwingende technische Umsetzung. Die Umsetzung im Kanton sei im Vergleich zu andernorts recht liberal. Das Bundesgesetz sei abschliessend und lasse deshalb keinen Spielraum bezüglich Formeln, Nutzung oder Nutzungsverzicht. Die widersprüchlichen Vorgaben der Kantonsstellen gemäss vorheriger Aussage Tschanz seien nachvollziehbar, weil die ANF die Ufergehölze schützt, der OIK aber nur den Hochwasserschutz prüft. Die vorliegende Lösung des GR sei genehmigungsfähig. Wolle man davon abweichen, müsste Bundesrecht angepasst werden, was ein langwieriges Verfahren bedingen würde. Bis dahin sei die Gemeinde in „Geiselhaft“ des Kantons, weil zukünftig jedes Einzonungsbegehren mit der Begründung abgelehnt werden könne, dass zuerst die Gewässerräume zu erlassen seien. Überdies seien andere Gemeinden in einer schwierigeren Lage: viele hätten Gebiete im BLN-Inventar (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), was grosse zusätzliche Einschränkungen mit sich bringe. Eine Ablehnung wäre auf jeden Fall unangenehm.

Die antragstellende Person befürchtet keine „Geiselhaft“, vielmehr habe der Kanton seinen Spielraum bisher zu wenig ausgenutzt. Der Zonenplan Gewässerraum sei abzulehnen und abzuwarten, dadurch verbaue man sich nichts.

Anträge (zur Bereinigung der Vorlage):

Lassen sich 2 Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen, ist nach Art. 41 & 42 des Organisationsreglements der Gemeinde (OgR) zuerst ein Gruppensieger zu ermitteln:

Antrag Gemeinderat Inhalt Teilrevision: Gewässerraum und BMBV → komplett

Gegenantrag aus Bevölkerung: ohne Ausscheidung Gewässerraum → nur BMBV

Beschluss (zur Bereinigung der Vorlage):

Auf den Antrag des Gemeinderats entfallen 20 Stimmen, auf den Gegenantrag 23. Somit ist der Gegenantrag Gruppensieger und stellt die bereinigte Abstimmungsvorlage dar.

Antrag (Schlussabstimmung):

In der Schlussabstimmung ist nach Art. 43 OGR zu ermitteln, ob die bereinigte Vorlage angenommen oder abgelehnt wird.

Es wird beantragt, die zuvor erläuterte Teilrevision der Ortsplanung unter Berücksichtigung der soeben durchgeführten Bereinigung zu genehmigen.

Beschluss (Schlussabstimmung):

Die bereinigte Abstimmungsvorlage wird mit 47 Stimmen angenommen und damit die Teilrevision der Ortsplanung (nur Umsetzung BMBV, ohne Erlass Zonenplan Gewässerraum) genehmigt.

- Im Anschluss an die Schlussabstimmung wird Frei von georegio um 20:10 Uhr unter bester Verdankung für seine heutige Teilnahme an der GV verabschiedet -

2

**08.0111. Budgetierung
Budget 2022; Beratung und Genehmigung inkl. Festsetzung Steuer-
anlage, Liegenschaftssteuer und Feuerwehersatzabgabe**

Text Gemeindepost: Das Budget `22 sieht bei einem Gesamtaufwand von 5,25 Mio. und einem Gesamtertrag von 5,08 Mio. einen Aufwandüberschuss von Fr. 174'240 vor. Die Gemeindeversammlung hat keine geänderten Steuer- oder Gebührenansätze zu genehmigen.

Der Vorsitzende erläutert, dass der GR überall nach Sparpotential suchte, um nicht ein noch höheres Defizit auszuweisen. Vielerorts seien aber die Hände gebunden oder ein „Sparen“ käme langfristig teurer, beispielsweise ein Verschieben von Strassensanierungen.

Der Finanzverwalter führt detailliert durch den Zusammenzug der Erfolgsrechnung.

Das Defizit in der Feuerwehr betrage rund 12'000 Franken, welche aus dem Feuerwehrfonds entnommen werden. Darin sind zurzeit noch rund Fr. 145'000.

Die Gruppe „2 – Bildung“ stelle den grössten Ausgabeposten dar (1,66 Mio.). Nebst den hohen Lehrerbesoldungskosten sind auch steigende Schülerzahlen dafür verantwortlich. Ein Schulkind in der Oberstufe koste Fr. 10'500 und die Schülerzahl steige auf 39 an; gegenüber 21 im Jahr 2020. Später kämen aber die Finanzen wieder ins Lot, wenn die Kinder die Schule verlassen, die Eltern als Steuerzahler ohne Kinderabzüge aber bleiben.

Der nächste grosse Ausgabeposten ist „5 - Soziale Sicherheit“. Im 545 sind die neu eingeführten Betreuungsgutscheine budgetiert. Aufgrund fehlender Erfahrungszahlen wurden wie im Vorjahr wiederum Fr. 36'500 eingesetzt. Der Lastenausgleich Sozialhilfe steigt von rund 515'000 in der Rechnung `20 auf fast 600'000 Franken (591'000). Unter anderem dort habe der GR eben keinen Handlungsspielraum, wie bereits GP Graf einleitend angetönt habe.

Im 6150 sind die steigenden Abschreibungen über 40 Jahre von Gemeindestrassen ersichtlich, die Gyger mit einem wachsenden Schneeball vergleicht. Im 6180 sind Gemeindebeiträge von 20 % (Gebiet Bruch) an private Strassensanierungen gemäss entsprechendem Reglement berücksichtigt, die nur einmalig anfallen. Im 6290 ist kein Aufwand/Ertrag mehr enthalten, weil die Gemeinde keine öV-Tageskarten mehr verkauft. Im „6291 - Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr“ steigt der Aufwand von 112'416 im 2020 auf 122'580 Franken, weil das Defizit des öV aufgrund sinkender Einnahmen während der Covid-19-Pandemie steigt.

Im 7900 ist mit Fr. 124'000 die Übernahme der Erschliessungsanlagen im südlichen Teil der UeO Hänni vorgesehen, welche nach Fertigstellung aus dem Fonds zurückzuerstatten ist.

Der Gewinn der beiden Liegenschaften im Finanzvermögen (9630 - Hänni & 9631 - Kreuzweg) betrage zusammen rund Fr. 66'000. Dieser wird im 9950 gebucht, wo auch ein Anteil

der Schwankungsreserve-Auflösung enthalten ist. Die Systematik der Reserve-Auflösung als rein buchungstechnischen Vorgang ohne Geldfluss wird im Detail erläutert.

Finanzplan: Der GR müsse die Bevölkerung auch über den Finanzplan informieren. Auf S. 5 der Gemeindepost habe gestanden, dass (noch) keine Steuererhöhung vorgesehen ist. Das Eigenkapital beträgt 2020 immerhin 6 Mio. Franken. Die wichtigste Zahl der verteilten Finanzplan-Übersicht (letzte Seite) sei ganz rechts unten. Demnach wäre die Gemeinde am Ende des Planungshorizonts im Jahr 2026 mit einem Bilanzfehlbetrag von -241'500 Franken „bankrott“. Das sei aber noch ein sehr langer Zeitraum, indem es immer wieder Änderungen geben werde, beispielsweise im positiven Fall Verzögerungen bei Investitionen, andere Einsparungen oder unerwartete Einnahmen.

Gemäss einer Folie des Investitionsbudgets ist ersichtlich, dass die Schuldenvermehrung nächstes Jahr rund 0,5 Mio. beträgt. Auf der letzten Folie geht dann aus einer Zusammenstellung der Beiträge an den Kanton heraus, dass im Budget `22 dem Kanton rund 2 Mio. abgeliefert werden müssen. Der Anstieg der Abgaben an den Kanton (+ Fr. 113'220 gegenüber `21) sei damit doppelt so hoch wie jener der Einnahmen (+ Fr. 59'770). Gyger plädiert aber dafür, durchzuhalten, bis die Zeit mit hohen Schülerzahlen vorbei ist. Er vertrete immer die Auffassung, nur so viel Geld von den Steuerzahlenden zu beziehen, wie auch effektiv gebraucht wird; nicht auf Vorrat.

Der Gemeindepräsident bestätigt dies. Steuererhöhungen müssten zwar immer diskutiert werden, aktuell sehe aber der GR den Zeitpunkt nicht gegeben. Man wolle abwarten.

Diskussion: Wird nicht verlangt.

Antrag:

Der Antrag des Gemeinderates zum Budget ist auf Seite 13 der Gemeindepost nachzulesen.

Beschluss:

Die Versammlung genehmigt das Budget 2022 einstimmig, basierend auf

- a) einer Gemeindesteueranlage von 1,75 %
- b) einem Liegenschaftssteuersatz von 1,0 ‰ vom amtlichen Wert, sowie
- c) einer Feuerwehersatzabgabe von 18,36 % der einfachen Steuer,

bei einem Gesamtaufwand von 5,25 Mio. und einem Gesamtertrag von 5,08 Mio. mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 174'240.– im allgemeinen Haushalt beziehungsweise Fr 217'170.– Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt.**

3

**01.0256. Wahlen durch Gemeindeversammlung
Wahlen per 1.01.2022; Gemeinderat, Schulkommission & Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsfirma**

a) ein Mitglied des Gemeinderats

Ein Gemeinderatsmitglied hat per 31.12.2021 demissioniert.

Antrag:

Als Ersatz wird vom Gemeinderat **Tanja Brunner**, Hänniweg, vorgeschlagen.

Tanja Brunner stellt sich kurz vor.

Gewählt ist:

Da keine weiteren Vorschläge eingehen, gilt in Anwendung von OgR Art. 55 Bst. c) die vorgeschlagene **Tanja Brunner** als gewählt. *Applaus!*

b) ein Mitglied der Schulkommission

Das SchuKo-Mitglied mit dem Präsidium hat per 31.12.2022 demissioniert.

Antrag:

Als Ersatz wird von der Schulkommission **Bluette Knöri**, Allmend, vorgeschlagen.

Bluette Knöri stellt sich kurz vor.

Gewählt ist:

Da keine weiteren Vorschläge eingehen, gilt in Anwendung von OgR Art. 55 Bst. c) die vorgeschlagene **Bluette Knöri** als gewählt. *Applaus!*

c) drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder Einsatz Revisionsfirma

Alle 3 bisherigen Mitglieder haben per 31.12.2021 demissioniert, der Präsident aufgrund der Wahl seines Bruders in die Schulkommission an der Gemeindeversammlung vom 2.06.2021 per sofort.

Der Vorsitzende liest aus der Gemeindepost vor, wonach in der RPK praktisch kein Handlungsspielraum bestehe und nur die gesetzlichen Prüfungshandlungen vorzunehmen seien. Dabei gälten recht hohe Anforderungen, insbesondere ans Präsidium. In den meisten anderen Gemeinden würden deshalb anstatt Bürgerkommissionen professionelle Revisionsfirmen eingesetzt, so nun wohl bald auch in Unterlangenegg.

Weil sich trotz Aufruf am 30.06.21 via Internetseite und via Oktober-Gemeindepost keine Personen meldeten, hat der Gemeinderat Offerten von 3 ausgewiesenen Revisionsfirmen eingeholt, welche bereits Revisionsaufträge in Nachbargemeinden ausführen.

Während die Firma Finances Publiques AG auf eine Eingabe verzichtete, haben die 2 anderen beiden Firmen folgende Offerten eingereicht:

- Fankhauser & Partner, Fr. 6'354.30 inkl. MwSt.
- ROD Treuhand AG, Fr. 6'500 inkl. MwSt. (Kostendach)

Antrag:

Aufgrund der Offerte mit Kostendach und der damit verbundenen Planungssicherheit beantragt der Gemeinderat, die **ROD Treuhand AG** zu wählen.

Gewählt ist:

Die vorgeschlagene **ROD Treuhand AG** aus Urtenen-Schönbühl wird bei einer Enthaltung als neue Revisionsstelle gewählt.

4

**08.0401.1. Kreuzweg 118f & 118g (Verwaltungsgebäude)
Kreuzweg 118f & 118g, Sanierung aller Fenster und Storen; Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 185'000**

Text Gemeindepost: Die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde hat Baujahr 1981. Gemäss Abklärungsergebnis des Bauzustands würde ein Fensterersatz die Isolationswerte stark verbessern. Zudem sind die aussen angebrachten Storenkästen energietechnisch problematisch. Der Reparaturaufwand an den Storen hat in den letzten Jahren zugenommen. Für Fenster und Storen ist ein kompletter Ersatz vorgesehen.

Gemeinderat Bohnenblust berichtet, dass er im 2020 mit einer Fachperson die Wohnungen der Liegenschaften Hänni (Lehrerhäuser) & Kreuzweg (Verwaltungsgebäude) besichtigte, um im Anschluss die Renovierungsarbeiten über die nächsten Jahrzehnte zu evaluieren. Dabei wurde die vorgesehene Sanierung als am Dringendsten eingestuft. Alle Fenster sind nur 2-fach verglast und die Dichtungen sind hart, spröde oder gar nicht vorhanden. Zudem sind die Fensterrahmen aus Holz besonders bei Räumen mit hoher Feuchte problematisch.

Es wurde ein Planer beauftragt, der die Sanierung leitet. Weiteren Ausgaben ergeben sich durch den teilweisen Ersatz der Innenverkleidungen oder sicherheitsrelevante Aspekte wie das Aufstellen eines Gerüsts. All diese Kosten seien im beantragten Kredit enthalten. Der Steuerhaushalt werde aufgrund des vorhandenen Liegenschaftsfonds nicht belastet.

Gemeindepräsident Graf ergänzt, dass die Fenster beim Zustellpersonal der Post allenfalls nicht ersetzt werden, weil diese keinen Bedarf hätten. Und würde dereinst eine andere Mieterschaft einziehen, wäre wohl ohnehin ein Totalersatz angezeigt. Der Kredit beinhaltet auch den Ersatz dieser Fenster, die Baukommission werde aber noch darüber befinden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit von Fr. 185'000 für die Sanierung zu genehmigen.

Diskussion: Wird nicht verlangt.

Beschluss:

Für den Ersatz aller Fenster und Storen und allen damit einhergehenden Kosten spricht die Versammlung einstimmig einen Verpflichtungskredit von Fr. 185'000.

5

**01.0302. Motionen, Postulate, Interpellationen
 Verschiedenes**

1) Aufruf Nachfolge

Eine Person macht darauf aufmerksam, dass nach dem Weggang von Gisela Sebel für das Physio-Training Schwarzenegg eine Nachfolge gesucht wird, damit das Fitnesscenter mit Physiotraining nicht ganz schliessen muss. Sie fände dies sehr schade.

2) Dank der Person mit Gegenantrag

Die Person bedankt sich für die Zustimmung zu ihrem Gegenantrag in Traktandum 1 (nur Umsetzung BMBV ohne Erlass eines Zonenplans Gewässerraum).

3) Dank des Gemeindepräsidenten

Der Vorsitzende dankt den Abtretenden für Ihre Arbeit wie folgt: 1 Person für 6 Jahre in der Baukommission, dabei 3 Jahre zusätzlich als GR; 1 Person für 7 Jahre in der Schulkommission, 6 davon als Präsident; 3 Personen für 7 bzw. 6,5 Jahre in der RPK.

Er dankt ferner der Verwaltung und den Ratskollegen, die den Dank auch zu Hause ausrichten sollen. Gedankt wird ferner den Kommissionen, sämtlichem Gemeindepersonal und dem Journalisten für die Berichterstattung. Letztlich lässt er seinen Dank an alle ausrichten, die in irgendeiner Form etwas für die Gemeinde geleistet haben.

Schluss: 20:50 Uhr.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Michael Graf

Hans Tschanz